

**Verkündungsblatt der
Hochschule für Musik
und Theater Hannover**



Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Hannover, 25. April 2007

Nr. 01 / 2007

Inhalt:

**Ordnung über den Zugang zum Studium in einem künstlerischen oder
künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang und den Nachweis einer
besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium an der Hochschule für
Musik und Theater Hannover**

in der Fassung vom 12. Juni 2002
mit Änderung vom 05. Mai 2003, 08. Juni 2004, 06. Juni 2005, 06. Dezember 2006
und 24.04.2007

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

§ 1

(1) Zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater Hannover (im folgenden „Hochschule“ genannt) in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang ist berechtigt, wer die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 NHG und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist.

Auf die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung kann bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden.

Dies gilt nicht für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (Erstes Fach Musik), für den Aufbaustudiengang mit dem Ziel der Promotion, für den Aufbaustudiengang Kirchenmusik A und für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik mit dem Zweifach Musik.

(2) Für die Aufnahme eines Studiums in den Studiengängen „Musikerziehung“, „Rhythmikerziehung“ und „Kirchenmusik B“ sind eine besondere künstlerische Befähigung sowie mindestens der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – oder ein entsprechender Schulabschluss nachzuweisen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Senat Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Für die Aufnahme eines Studiums in den künstlerischen Studiengängen „Künstlerische Ausbildung“, „Grundstudium Gesang/Berufsausbildung Oper“ und „Schauspiel“ sind eine besondere künstlerische Befähigung und die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachzuweisen.

(4) Für eine Aufnahme in den Studiengang „Frühstudium Musik“ sind eine überragende künstlerische Befähigung und der Besuch einer allgemeinbildenden Schule nachzuweisen.

§ 2

(1) Anträge auf Zulassung zur Feststellungsprüfung können für den Studiengang Schauspiel bis zum 15. Januar, für die anderen Studiengänge bis zum 15. April eines Jahres gestellt werden (Ausschlussfrist). Sie sind nur fristgerecht eingereicht mit den nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen. Über Ausnahmefälle entscheidet die Leitung der Hochschule. Für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik, Zweifach Musik gilt als Anmeldefrist für die im Studiengang an der Universität Hannover Immatrikulierten die Frist für die Wahl des Zweifaches an der Universität Hannover oder eine Anmeldung nach erfolgreicher Teilnahme am Modul H im Bereich Musik.

(2) Für den Antrag ist das von der Hochschule herausgegebene Formblatt zu verwenden. Diesem sind beizufügen:

- Kopie des Schulabschlusszeugnisses; bei Aufbau- und Ergänzungsstudiengängen zusätzlich Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- beim Frühstudium Musik: Bestätigung der jeweiligen Schulleitung über den regulären Schulbesuch und die entsprechende Jahrgangseinstufung
- Lebenslauf mit Ausführungen zur musikalischen Vorbildung
- drei Passfotos
- gilt für ausländische Bewerber: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse: TestDaF Prüfung (TDN) Niveaustufe 3, oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – 2. Stufe, Zeugnis der Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, mindestens die Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Instituts.
- eine ärztliche Bescheinigung eines Allgemeinmediziners -medizinerin (nicht älter als drei Monate) bei Bewerbungen für die Studiengänge
 - a) Rhythmik (Eignung für Bewegungsstudium)
 - b) Schauspiel und Grundstudium Gesang/Berufsausbildung Oper (zusätzlich Attest eines HNO-Arztes über Stimmgesundheit)

Für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik, Zweifach Musik gilt das Anmeldeformular der Universität Hannover für das Zweifach.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben, haben dem Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen beizufügen.

§ 3

(1) Die besondere und überragende künstlerische Befähigung gemäß § 1 wird in einer Feststellungsprüfung nachgewiesen. Diese Prüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Bereits erbrachte Studienleistungen können hierbei ganz oder teilweise angerechnet werden.

(2) Die Feststellungsprüfung in den künstlerischen Studiengängen „Künstlerische Ausbildung“, „Musikerziehung“, „Kirchenmusik B“, „Grundstudium Gesang/Berufsausbildung Oper“ umfasst

- eine künstlerische Prüfung im Hauptfach
- ggf. eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Musiktheorie (Tonsatz/ Gehörbildung) und eine mündliche Prüfung in Musiktheorie
- ggf. eine Prüfung im Begleitfach Klavier (soweit das Hauptfach nicht Klavier, Orgel, Cembalo, Hammerflügel, Gitarre, Laute oder Akkordeon ist)
- ggf. eine Prüfung im Begleit- oder Pflichtfach Gesang oder im Fach Sprechen
- ggf. eine Sprachprüfung bei ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen

Für die Feststellungsprüfung im „Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (Erstes Fach Musik)“ gilt Satz 1 entsprechend, sowie die Prüfung der beiden obligatorischen Nebenfächer

(3) Bei der Feststellungsprüfung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik, Zweifach Musik werden die nachfolgenden vier Prüfungsteile bewertet:

- eine vorbereitete musikalische Darbietung auf einem Instrument (ca. 5 min.)
- eine vokale Darbietung (ca. 5 min.): Vorsingen und Vorsprechen eines vorbereiteten Textes
- Beantwortung von Fragen zur allgemeinen Musiklehre (Intervalle und Akkorde, musiktheoretische Grundbegriffe etc.) und zur Musikgeschichte (musikalisches Allgemeinwissen über Musikepochen, Komponisten etc.) (ca. 5 min.)
- Höraufgaben (Bestimmung von Intervallen und Akkorden, Tonvorstellung im tonalen Bereich) (ca. 5 min.)

Im Anschluss erfolgt ein kurzes Gespräch über die Motivation zum Sonderpädagogikstudium und zu den musikpädagogischen Vorerfahrungen (ca. 5 min.).

(4) Abweichend von Absatz 2 umfasst die Feststellungsprüfung im Frühstudium Musik eine künstlerische Prüfung im Hauptfach A (Instrument oder Gesang oder Komposition) sowie eine mündliche Prüfung im Hauptfach B (Musiktheorie) und Hauptfach C (Rhythmische Gehörbildung/Elementare Dirigierlehre).

(5) Für die Feststellungsprüfung im Studiengang Schauspiel soll die Bewerberin oder der Bewerber aus drei verschiedenen, selbstgewählten Theaterstücken je einen kurzen Ausschnitt aus einer Rolle zum Vorspielen vorbereitet vortragen. Neben dem Vorspielen und der Arbeit an den vorbereiteten Szenen werden weitere unterschiedliche Prüfungsaufgaben zu körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten im Rahmen des unvorbereiteten Prüfungsteils gestellt.

§ 4

(1) Für die Organisation der Feststellungsprüfungen bildet der Senat für einen oder mehrere Studiengänge einen Prüfungsausschuss. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei Professorinnen oder Professoren, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie eine Studentin oder ein Student. Die weiteren Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Senat gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Feststellungsprüfungen sicher und bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungskommissionen. Zu Prüferinnen und Prüfern können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbständigen Prüfung berechtigt sind.

(3) Eine Prüfungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer von ihr oder ihm benannten Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren (Vorsitz) und mindestens einer oder einem weiteren zur selbständigen Lehre berechtigten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Eine Prüfungskommission kann sowohl für jeden Prüfungsteil getrennt als auch für mehrere Prüfungsteile gebildet werden.

(4) Die Feststellungsprüfungen sind nicht hochschulöffentlich. Mitglieder und Angehörige der Hochschule können mit Einverständnis der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bewertungsgespräche.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren Nachweise über eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung in Musiktheorie oder anderen Fachprüfungen vorlegen, können auf Antrag von diesen Fachprüfungen befreit werden. Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

(1) Die Hochschulleitung entscheidet über die Zulassung zur Feststellungsprüfung, bestimmt deren Termine und lädt die Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung ein.

(2) Das Feststellungsverfahren findet einmal jährlich für eine Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester statt.

(3) Über die Feststellungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer der Prüfungskommission unterzeichnet und zur Studienakte genommen wird.

(4) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss der Feststellungsprüfung Einsicht in die Prüfungsniederschrift gewährt. Die Einsichtnahme ist in der Studienakte zu vermerken.

§ 6

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den einzelnen Prüferinnen und Prüfern eine Punkteskala von 0 bis 15 (Höchstpunktzahl) angewendet. Es können nur ganze Punktzahlen vergeben werden. Die abgegebenen Punktzahlen werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüferinnen und Prüfer dividiert. Bei der so zu ermittelnden Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Für die künstlerischen Studiengänge wird als Gesamtbewertung die Durchschnittsnote im Hauptfach festgesetzt, wenn die Teilnote im Fach Musiktheorie einschließlich Gehörbildung schriftlich und Musiktheorie einschließlich Gehörbildung mündlich mindestens 7, im Begleitfach Klavier mindestens 5 Punkte beträgt. Wird die Prüfungsleistung in Musiktheorie einschließlich Gehörbildung im Durchschnitt nur mit 5 bis 6 Punkten bewertet, werden von der Durchschnittsnote im künstlerischen Hauptfach (bzw. Hauptfachbereich) 2 Punkte, bei einer Bewertung mit 3 bis 4 Punkten 4 Punkte, bei einer Bewertung von 1 bis 2 Punkten 6 Punkte und bei einer Bewertung von 0 Punkten 9 Punkte abgezogen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Begleitfach Klavier mit unter 5 Punkten wird für die Gesamtbewertung von der Durchschnittsnote im Hauptfach 1 Punkt abgezogen. Die Prüfungen im Fach Musiktheorie/Gehörbildung schriftlich und Musiktheorie/Gehörbildung mündlich sowie im instrumentalen Nebenfach finden in der Regel am Tag nach der Aufnahmeprüfung im Hauptfach statt, und zwar nur bei den Kandidatinnen und Kandidaten, deren Gesamtbewertung im Hauptfach/Hauptfachbereich 7 Punkte und höher liegt. In Fällen, in denen Kandidatinnen und Kandidaten in der durchschnittlichen Gesamtbewertung nur 6 Punkte erzielt haben, soll ggf. eine Aussprache der Prüfungskommission erfolgen, die darauf abzielt, die Gesamtpunktzahl auf 7 anzuheben. Geschieht die Aufnahmeprüfung in Teilkommissionen, ist es Aufgabe und Verantwortung des Hauptfachlehrers/der Hauptfachlehrerin bzw. des/der Prüfungskommissionsvorsitzenden, ein Votum der Gesamtkommission herbeizuführen, das in jedem Fall einstimmig ausfallen muss.

(3) Für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang werden die einzelnen Prüfungsteile unterschiedlich gewichtet: Hauptfach x 1,5, prima vista Spiel im Hauptfach x 0,5, beide Nebenfächer x 1,0, schriftliche Prüfung (Klausur) und mündliche Prüfung in Musiktheorie, Tonsatz und Gehörbildung je x 1,0.

(4) Für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik, Zweifach Musik werden die vier Prüfungsteile einfach gewichtet, addiert und der Durchschnittswert ermittelt.

(5) Abweichend von Abs. 2 wird beim Feststellungsverfahren für das Frühstudium Musik als Gesamtbewertung die Durchschnittsnote im Hauptfach A festgesetzt, wenn die Durchschnittsnote der gleich gewichteten Hauptfächer B und C mindestens 7 Punkte beträgt. Wird die Prüfungsleistung in den Hauptfächern B und C im Durchschnitt nur mit 5 bis 6 Punkten bewertet, werden von der Durchschnittsnote im künstlerischen Hauptfach 2 Punkte, bei einer Bewertung mit 3 bis 4 Punkten 4 Punkte, bei einer Bewertung von 1 bis 2 Punkten 6 Punkte und bei einer Bewertung von 0 Punkten 9 Punkte abgezogen.

§ 7

(1) Die besondere künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn im Feststellungsverfahren für einen Studiengang als Gesamtbewertung mindestens 7 Punkte erreicht werden.

(2) Auf der Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistung insgesamt stellt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge auf, nach der die vorhandenen Studienplätze vergeben werden.

§ 8

(1) Die Hochschulleitung erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber mit dem Ergebnis der Feststellungsprüfung einen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Studium.

(2) Der Bescheid über die Nichtzulassung enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit der Studienberatung.

§ 9

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover in Kraft.